FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DER GEMEINDE FRIEMAR

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Friemar vom 01.12.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Friemar in der Sitzung am 28.01.2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Friemar in der jeweils gültigen Fassung werden von der Gemeinde Friemar Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für die Leistung oder Genehmigung nach dieser Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
   3. die Kinder,
   4. die Eltern,
   5. die Geschwister,
   6. die Enkelkinder,
   7. die Großeltern,
   8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
   9. die nicht betreffend unter Ziffer 1- 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung oder Genehmigung.

(2) Die Gebühren werden sofort einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Bestattungsgebühren

Werden Bestattungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Friemar selbst vorgenommen, wird der jeweilige Personal- und Sachaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Friemar in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6
Umbettungsgebühren

Werden Umbettungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Friemar selbst vorgenommen, gilt § 5 hinsichtlich der Kostenberechnung entsprechend.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten

Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 20 Jahren und 30 Jahren (Grabartspezifisch) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre	203,56 Euro
- Einzelgrabstätte	483,45 Euro
- Doppelgrabstätte (klein)	1.187,41 Euro
- Doppelgrabstätte (groß)	2.473,78 Euro
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Urnengrabstätte (klein)	169,63 Euro
- Urnengrabstätte (groß)	327,95 Euro
c) halbanonyme Grabstätte („Rasengrabstätte"; inkl. für Pflege 20 Jahre)	570,12 Euro
d) halbanonyme Grabstätte („Rasengrabstätte 2 Urnen"; inkl. für Pflege 30 Jahre)	1.173,24 Euro
e) Urnengemeinschaftsanlage („Grüner Rasen"; inkl. für Pflege 20 Jahre)	544,68 Euro

§ 8
Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre	10,18 Euro
- Einzelgrabstätte	24,17 Euro
- Doppelgrabstätte (klein)	59,37 Euro
- Doppelgrabstätte (groß)	123,69 Euro
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Urnengrabstätte (klein)	8,48 Euro
- Urnengrabstätte (groß)	16,40 Euro

§ 9
Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege und Unterhaltung der Wege und Grünflächen sowie der Entnahme von Wasser ergeben sich für das 20-jährige Nutzungsrecht an:

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre
- Einzelgrabstätte
- Doppelgrabstätte (klein)
- Doppelgrabstätte (groß)

Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von

510,24 Euro

Die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte werden einmalig über die Gesamtdauer der Überlassung der Grabstätte erhoben. In begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härte werden die Gebühren auf Antrag jährlich erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung (Abräumung, Entsorgung der Grabmale und Einfriedungen, Einsäen der Grabstätte) werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre	135,83 Euro
- Einzelgrabstätte	160,13 Euro
- Doppelgrabstätte (klein)	253,90 Euro
- Doppelgrabstätte (groß)	312,72 Euro
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Urnengrabstätte (klein)	114,11 Euro
- Urnengrabstätte (groß)	195.38 Euro
c) halbanonyme Grabstätte („Rasengrabstätte und Rasengrabstätte 2 Urnen“)	20,27 Euro

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Friemar zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

(2) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 7 der Friedhofssatzung:

a) Einzelgenehmigung	10,00 Euro
b) Gebühr für fünf Jahre	50,00 Euro

(3) Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung:

a) einer Grabeinfassung	14,00 Euro
b) von Grabmälern, Gedenkplatten	14,00 Euro

(4) Gebühren für weiteren Verwaltungsaufwand:

a) für die Verlängerung von Nutzungsrechten	14,00 Euro
b) für die Benachrichtigung zur Grabräumung	28,00 Euro

(5) Allgemeine Gebühren:

a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten	14,00 Euro
b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen	28,00 Euro
c) Bescheid für die Überlassung einer Grabstätte	14,00 Euro
d) Ausfertigung der Graburkunde	14,00 Euro
e) sonstige Genehmigungen	14,00 Euro
f) Nutzung der Trauerhalle ortsansässige	50,00 Euro
g) Nutzung der Trauerhalle ortsfremde	150,00 Euro

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friemar vom 01.12.2020 außer Kraft.

Friemar, den 02.03.2026

.....
Rothlauf
Bürgermeisterin

- Siegel -